

Bekanntmachung
über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
"Planänderung und Präzisierung 2020 (Neufassung) Rahmenbetriebsplan für den
Kiessandtagebau Leisenau"
auf den Gemarkungen Leisenau und Schönbach, der Stadt Colditz im Landkreis
Leipzig

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Heidelberger Sand und Kies GmbH mit Sitz Dittmannsdorfer Str. 110 in 09322 Penig vom 16. März 2021 unter dem Geschäftszeichen 12-0522/543 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Absatz 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, durch.

II.

Bereits im Jahr 1996 wurde für dieses Vorhaben ein obligatorischer bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan erarbeitet und ein Antrag auf bergrechtliche Planfeststellung gestellt. Im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens erfolgten mehrere Anpassungen der Planung und der Planunterlagen, u. a. im Jahr 2014 (Präzisierung der Planung) und im Jahr 2017 (nochmalige Planänderung). Dazu fand auch jeweils die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung statt. Die zuletzt im Beteiligungsverfahren 2017 eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden ausgewertet und eine Erörterung am 25. April 2018 durchgeführt. Im Ergebnis dieser hat sich die Heidelberger Sand und Kies GmbH (vormals Sandwerke Biersen GmbH) für eine nochmalige Planänderung entschieden, um ihre Planung anzupassen und zu optimieren. Ergebnis dieser nochmaligen Planänderung ist die vorliegende Planänderung und –präzisierung 2020 (Neufassung).

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist weiterhin die Rohstoffgewinnung innerhalb der Bewilligung Leisenau auf insgesamt ca. 38 ha in einem Nord- und einem Südfeld. Ein Nassabbau ist jedoch nicht mehr vorgesehen.

Die Kiessande sollen über einen Zeitraum von 22 Jahren in beiden Abbaufeldern im Trockenschnitt gewonnen werden. Der Aufschluss beginnt im Südostteil des Bewilligungsfeldes. Im Vorfeld wird von dieser Fläche der Abraum beräumt und zwischengelagert. Dem Abbau sukzessive nachfolgend ist die bergbauliche Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen geplant. Hierfür sollen die zwischengelagerten Massen wieder auf ausgekieste Flächen des Trockenschnittes aufgebracht werden.

Die Planänderung und -präzisierung 2020 beinhaltet u. a. auch die Neufassungen des Artenschutzfachbeitrages, des UVP Berichtes, des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, der Geräuschimmissionsprognose, der Emissions-/Immissionsprognose für Stäube, des Fachbeitrages zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie des Hydrogeologischen Gutachtens.

III.

Der Rahmenbetriebsplan liegt in der Zeit vom

**Montag, dem 7. Juni 2021 bis einschließlich
Dienstag, dem 6. Juli 2021,
im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Colditz, Markt 6 in 04680 Colditz,**

während der Dienststunden:	Montag:	08:00 – 12:00 Uhr
	Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
	Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
	Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dazu ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung notwendig unter der Telefonnummer 034381 838-10.

Zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie:

Bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen sind die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der auslegenden Gemeinde zu beachten:

- Eine Einsichtnahme ist vorher telefonisch unter der oben genannten Telefonnummer abzustimmen.
- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen ist einzuhalten.

In der Stadtverwaltung Colditz ist zudem der Zutritt nur für maximal zwei Personen aus einem gemeinsamen Haushalt gestattet.

Die Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen stellt gemäß § 8e Absatz 1 Nr. 12 der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Bekanntmachung geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 29. März 2021 (SächsGVBl. S. 334) bei Ausgangsbeschränkungen einen triftigen Grund für das Verlassen der Unterkunft dar.

IV.

1. Für das Vorhaben wurden am 26.08.1996 die Angaben nach § 57a Absatz 2 Satz 2 bis 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in der bis dahin geltenden Fassung gemacht. Gemäß § 171a Satz 1 Nr. 2 BBergG ist das Planfeststellungsverfahren in der Fassung des BBergG, die am 29. Juli 2017 galt, zu Ende zu führen.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Dienstag, dem 20. Juli 2021

bei der Stadt Colditz, Am Ring 6 in 04680 Colditz oder

bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Sofern die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift bei der Stadt Colditz erwogen wird, sollte zuvor dort eine telefonische Voranmeldung erfolgen (Telefon: 034381 838-10). Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einwendungserhebung zur Niederschrift die Schutzmaßnahmen der Stadt Colditz zu beachten (siehe Hinweise im Abschnitt III.).

Sofern die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt erwogen wird, sollte zuvor dort eine telefonische Voranmeldung erfolgen (Telefon: 03731 372-0). Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einwendungserhebung zur Niederschrift die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen des Sächsischen Oberbergamtes zu beachten: Beim Betreten des Dienstgebäudes sind Besucher angehalten, sich bei der Anmeldung vorzustellen und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung bei der Einwendungserhebung zur Niederschrift wird hingewiesen. Zudem ist immer der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen zu wahren.

Die bisher im Verfahren abgegebenen Einwendungen sind grundsätzlich weiter Bestandteil des Verfahrens, sollten aber aufgrund der Änderung des Vorhabens und der Neufassung der Antragsunterlagen auf ihre Aktualität überprüft und ggf. ebenfalls neu gefasst werden. Da sich der bisher geltend gemachte Belang und das Maß der Betroffenheit durch die geänderten Planungen geändert haben können, sind auch weitere Einwendungen möglich.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen oder Äußerungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bis zum Ende dieser Einwendungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Behörden zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

3. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen

privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 und 6 VwVfG).

Für die Fristwahrung bei Einwendungen gilt der Posteingang bzw. das Datum der Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt bzw. in der Gemeinde.

4. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Rahmenbetriebsplan werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diese Planfeststellungsbeschlüsse einzulegen, von der Auslegung der Pläne (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
8. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in dem o.g. Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

V.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß §§ 52 Absatz 2a und 57c BBergG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die beanspruchte Abbaufäche größer 25 ha und das Vorhaben mit der Herstellung eines Gewässers verbunden ist. Nach § 1 Ziffer 1 b) aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert wurde, ist für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Die nach § 57a Absatz 2 Satz 2 BBergG und § 2 UVP-V Bergbau entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten:

- eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Darstellung aller erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist (Bestand der Umwelt, Beschreibung der Umweltauswirkungen, die zu erwarten sind, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) (UVP Bericht, gerstgraser Ingenieurbüro für Renaturierung, 12. März 2021),
- einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Darstellung der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffenen Zugriffsverbote hinsichtlich Pflanzen und Tieren und Prüfung gemäß § 44 Absatz 1, 5 BNatSchG sowie gegebenenfalls Darlegung der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag, G.L.B. Büro für ganzheitliche Landschaftsplanung und Biotopgestaltung, März 2021),
- eine Natura 2000- Verträglichkeitsvoruntersuchung (Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung, gerstgraser Ingenieurbüro für Renaturierung, 31.03.2021),
- einen Landschaftspflegerischen Begleitplan der gemäß § 17 BNatSchG die erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs macht, um die Rechtsfolgen gemäß § 15 BNatSchG bestimmen zu können und auf der Basis einer Bestandserfassung der biotischen und abiotischen Umweltfaktoren die mit dem Vorhaben verbundenen Konflikte zu analysieren, darauf aufbauend Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -minderung darzustellen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu (Landschaftspflegerischer Begleitplan, G.L.B. Büro für ganzheitliche Landschaftsplanung und Biotopgestaltung, März 2021),
- eine Geräuschemissionsprognose nach TA Lärm für den Kiessandtagebau Leisenau als Neufassung des Gutachtens aufgrund der Planänderung und -präzisierung 2020 (Geräuschemissionsprognose, Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, 16. März 2020),
- eine Emissions-/ Immissionsprognose für Stäube für den Kiessandtagebau Leisenau als Neufassung des Gutachtens aufgrund der Planänderung und -präzisierung 2020 nach TA Luft (Emissions-/ Immissionsprognose für Stäube, Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, 16. März 2020),
- einen Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als Neufassung des Gutachtens aufgrund der Planänderung und -präzisierung 2020 (Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH, 12. März 2021),
- eine Hydrogeologisches Gutachten als Neufassung des Gutachtens aufgrund der Planänderung und -präzisierung 2020 (Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH, 30. März 2020).

Sie sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen und können ebenfalls im oben genannten Auslegungszeitraum im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Colditz, Markt 6 in 04680 Colditz von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Weitere relevante Informationen können bei dem für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Sächsischen Oberbergamt eingeholt werden. Zudem können an dieses auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern ist auf die unter Punkt IV.2 dieser Bekanntmachung benannte Einwendungsfrist zu verweisen.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich des auszulegenden Plans (Rahmenbetriebsplan) gemäß § 27a VwVfG auch unter <https://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des zur Einsicht ausgelegten Plans (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Freiberg, den 12. Mai 2021

Sächsisches Oberbergamt